

ganz aufgegeben ist, und noch mehr, daß Sie ihn mit einer Reise nach Paris verbinden, wohin ich Ihnen Briefe mitgeben werde<sup>1</sup>. Unfehlbar bin ich den 25. Oktober in Münster wegen des Landtags, der sich den 29. Oktober versammelt.

An Herrn Böhmer habe ich sogleich geschrieben 1) wegen Beschleunigung der Absendung der nach Berlin bestimmten zwölf Exemplare, wozu alles vorbereitet war, 2) wegen der an das sächsische Ministerium bestimmten Vorstellung, die Manuskripte des Lambertus Schaffnaburgensis an Herrn Professor Hesse verabfolgen zu lassen.

Über die Bedingungen des Herrn R[östell] in Rom erwarte ich Ew. Wohlgeborenen nähere Mitteilung. Wir werden das Mögliche tun.

<sup>1</sup> Vgl. Nr. 41.

#### 44. Denkschrift Steins „Über das Katasterwesen in den westfälischen Provinzen“<sup>1</sup>

Cappenberg, September 1826

Stein-A. C 1/31 e: Konzept (eigenhändig). — Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Provinzialverband A II Nr. 28 Bl. 21 ff.: Ausfertigung (Schreiberhand, Unterschrift Steins. — Gräfl. v. Merveldtsches Archiv zu Westerwinkel, Westerwinkel Nr. 925 Bl. 187 ff. und Westerwinkel Nr. 941: Abschriften (Schreiberhand). — Hier nach der Ausfertigung.  
 Druck: Alte Ausgabe VI S. 420 ff. (nach dem Konzept, gekürzt).

*Analyse und Kritik der Instruktion über das Verfahren bei der Katastrierung in den westlichen Provinzen Preußens. Geschichte, Aufbau und Arbeitsweise der Katasterbehörden. Hält die Instruktion für zweckmäßig, wünscht jedoch Zurückdrängung des bürokratischen Elements und Heranziehung der Eingesessenen und der ständischen Deputierten. Kritik an dem im Regierungsbezirk Arnsberg festgesetzten Roggendurchschnittspreis. Mitwirkung der Landstände bei der Katasterarbeit.*

Die allgemeine Instruktion über das Verfahren bei der Katastrierung der rheinisch-westfälischen Provinzen, d.d. Berlin, den 12. Februar 1822<sup>2</sup>, ist mit großer Sachkenntnis und Vorsicht verfaßt und läßt wenig zu wünschen übrig.

Die wichtigste und bei einem Geschäfte von dem Umfang der Katastrierung eines großen Landes nie ganz zu beseitigende Schwierigkeit ist die Auffindung einer hinlänglichen Anzahl tüchtiger Taxatoren, die landwirtschaftliche Kenntnisse mit strenger Gewissenhaftigkeit, Gründlichkeit und Entfernung von einem hochfahrenden, dünkeltollen Benehmen verbinden, von der Wichtigkeit ihres Berufs durchdrungen und entfernt sind, ihn als ein Erwerbsmittel anzusehen.

<sup>1</sup> Die Katasterdenkschrift wurde von Stein dem 1. Westfäl. Provinziallandtag, in dessen Akten sie sich befindet, Ende Okt. 1826 übergeben (s. Nr. 65).

<sup>2</sup> Stein meint die „Allgemeine Instruktion über das Verfahren bei Aufnahme des Katasters von ertragsfähigem Grundeigentum in den Rhein.-Westfäl. Provinzen der Preuß. Monarchie“ vom 11. Feb. 1822 (Druck: Amtsblatt der Regierung Münster 1822 S. 206 ff.).

Ich muß eine kurze Darstellung der Katasterbehörden, ihres Instanzenzugs und den wesentlichen Inhalt der Instruktion über Ab- und Einschätzung vorherschicken, da nach meiner Erfahrung alles dieses so wenigen bekannt ist, es sei nun, daß man die Instruktion nicht liest, oder unerachtet ihrer Deutlichkeit sie nicht zu verstehen bemüht ist.

Die verschiedenen mit den Katasterarbeiten beschäftigten Behörden, außer den mit der Vermessung selbst beschäftigten sind:

- 1) die Abschätzungskommission (§ 111)
- 2) die Einschätzungskommission (§ 119)
- 3) die Prüfungskommission
- 4) die Provinzial-Katasterkommission
- 5) die Oberdirektion
- 6) die Provinzialregierung
- 7) endlich das Finanzministerium und
- 8) die oberste Staatsbehörde.

Die Abschätzungskommission besteht aus drei theoretisch und praktisch gebildet sein sollenden Landwirten (§ 8), von denen einer mit Zuziehung des Ortsvorstandes in jeder der zu einem Verband gehörigen Gemeinde

- a) die Anzahl der anzunehmenden Ertragsklassen bestimmt,
- b) für jede derselben ein oder zwei Normalstücke ausmittelt und das darüber aufgenommene Protokoll durch den Katasterbeamten dem Ortsvorstand zur Offenlegung in der Gemeinde zustellt.

Nun erfolgt die Einschätzung oder die Verteilung sämtlicher Grundstücke unter die bestimmten Klassen durch den **E i n s c h ä t z u n g s k o m m i s s a r**, entweder durch einen der Abschätzungskommissarien oder durch zwei Landwirte aus der Gemeinde und einen dritten aus der angrenzenden (§ 119).

Sodann vereinigen sich sämtliche Abschätzungskommissarien des Steuerverbandes und mitteln den steuerbaren Reinertrag der ab- und eingeschätzten Grundstücke aus (§ 127), übergeben das Resultat an die Katasterkommission, so es prüft und bei der Regierung zur endlichen Genehmigung einreicht (§ 153). Ist die Ab- und Einschätzung von der Regierung genehmigt, so werden jedem Grundeigentümer Auszüge aus den Flurbüchern und der steuerbare Ertrag je Morgen zugefertigt (§ 158, 159).

Flurkarte und Flurbuch werden bei der Gemeinde zur Einsicht offengelegt und die Beschwerden einzelner (§ 165) und die der Gemeinde durch Deputierte gesondert.

Die Beschwerden über die Einschätzung prüft der Kommissar, so die Einschätzung besorgt, mit Zuziehung der Ortsobrigkeit und des Beschwerdeführenden und reicht die Verhandlung mit seinem Gutachten an die Katasterkommission, die an die Regierung zur Entscheidung berichtet.

Diese verfügt die Bildung der **P r ü f u n g s k o m m i s s i o n** (§ 170), so

aus einem Deputierten aus jeder Gemeinde des Steuerverbandes besteht, unter Vorsitz des Landrats oder eines Regierungskommissars (§ 173).

Ihr werden Flurbücher, Protokolle über die die Probestücke, Einschätzung, Reinertrag betreffenden Beschwerden vorgelegt, worüber die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Die Verhandlungen gehen an die Katasterkommission, von ihr an die Regierung, die da entscheidet, ob eine definitive oder provisorische Steuerfestsetzung vorzunehmen (§ 180, 181).

Das ganze vorgezeichnete Verfahren beweist den ernsten, reinen Willen der obersten Behörden, daß die größte Vorsicht, Gründlichkeit, Unparteilichkeit angewandt und richtige Reinerträge ausgemittelt werden. Jedem einzelnen sind mancherlei Wege eröffnet zur Anbringung seiner Beschwerden, und die Arbeiten der Schätzungs- und Vermessungsbeamten sind mancherlei Prüfungen unterworfen. Sind also die Beschwerden über zu hoch oder fehlerhaft ausgemittelte Reinerträge so häufig, so liegt es weniger an der Zweckmäßigkeit der Instruktion als an ihrer unvollkommenen Anwendung.

Die Anlagen<sup>3</sup> enthalten Beispiele solcher übertriebenen und von der Wirklichkeit um 33 bis 100 % abweichenden Reinerträge.

Zu der vollkommeneren Organisation der Katasterkommission würden unstreitig folgende Abänderungen beitragen:

I. Der Willkür des Abschätzungskommissars ist zu viel überlassen; die Persönlichkeit dieser Männer, denen man höchstens Routine und halbe Bildung zusprechen kann, und die Wichtigkeit des Geschäftes erfordern aber eine Beschränkung ihrer Eigenmacht. Fordert man doch, daß bei einem Kaufanschlag mit größerer Vorsicht verfahren werde als bei einem Pachtanschlag. Wieviel mehrere Sorgfalt erfordert nicht die Ausmittlung des Reinertrags bei der Festsetzung der Steuer, so während langer Perioden, in denen den Steuerpflichtigen mannigfaltige Unglücksfälle treffen können, unverändert besteht.

Die Bestimmung der Klassen in jeder Gemeinde und die Auswahl der Musterstücke jeder einzelnen Klasse bewirkt ein einziger Abschätzungskommissar (§ 113, 114). Dieser oder ein anderer verteilt sämtliche Grundstücke in diese Klassen (§ 119). Und die sehr zweckmäßige Bestimmung, daß die Einschätzung durch drei Landwirte geschehen solle, wovon zwei aus der Gemeinde und einer aus einer angrenzenden, ist hier in der Gegend nicht in Anwendung gekommen. Dies müßte aber nicht allein geschehen, sondern auch auf die Abschätzung in der Art ausgedehnt werden, daß ein Kommissar und drei Gemeindeglieder sie

<sup>3</sup> Es handelt sich hier wohl um die von Stein am Beispiel Schedas und Cappenberg's als ungerechtfertigt nachgewiesenen Einschätzungen; vgl. Nr. 65.

gemeinschaftlich vornehmen. Denn die Bestimmung der Klassen und die Auswahl der Musterstücke erfordern einen hohen Grad von Umsicht, eine genaue örtliche Kenntnis des Bodens, der Kultur, und es sind Beispiele von handgreiflichen dabei vorkommenden Irrtümern bekannt.

Die Einschätzung ist eine leichtere Operation wie die Abschätzung. Hier sollen Güte des Bodens und Ertrag bestimmt und darnach die Klassen gemacht und die Musterstücke ausgewählt werden. Die Einschätzung besteht aber nur in Vergleichung des Grundstücks mit dem Musterstück, wo sich der Klassen- und Reinertrag von selbst ergibt.

Die Benutzung der gründlichen Kenntnisse der Deputierten aus den besteuerten Gemeinden, geprüft durch das Urteil eines ihnen gegenüberstehenden Mitglieds einer benachbarten, mittelbar interessierten, ist ein sicheres Mittel zur Erforschung der Wahrheit, verschafft richtigere Resultate als das oberflächliche Beobachten eines flüchtig durch die Gemarkung hinwandernden Abschätzungs- und Einschätzungskommissars.

Daher ist Ab- und Einschätzung durch Deputierte aus der besteuerten Gemeinde unter Einwirkung eines solchen aus einer benachbarten interessierten Gemeinde in andern Ländern, wo man katastriert, als ein vorzügliches Mittel, um Wahrheit zu erlangen, gewählt worden, z. B. in Piemont, wo die Katasterarbeiten vorzüglich gelungen sind (*Mémoires sur les impositions*, T.I p.194).

II. Die Untersuchung der Beschwerden gegen die Einschätzung verrichtet (§ 169) der Abschätzungskommissar. Man sollte nicht alles einem einzelnen anvertrauen, sondern die Einschätzungsdeputierten zuziehen.

III. Bei der Ausmittlung des steuerbaren Ertrags (§ 131) sollen Kaufbriefe, Teilungsverträge, Pächterträge zu Grund gelegt, letzterer in der Regel als der wahre Reinertrag angesehen werden, alles sehr zweckmäßige Mittel, um dem Irrtum und der Willkür Grenzen zu setzen. In manchen Ländern hat man selbst die Grundsteuer allein nach den Pachtverträgen bestimmt und die in öffentliche [Bücher] eingetragenen Pachtbriefe der kostbaren Katastrierung vorgezogen. Es ist ein großes Übel, daß Katasteroffizianten ihr oft nur oberflächliches Urteil an die Stelle der Pachtbriefe setzen, die denn doch das Resultat des einander entgegenstehenden Interesses des Pächters und Verpächters sind.

IV. Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ist zwar nichts zu erinnern, sie würde aber wohlthätiger wirken,

1) wenn sie die Beschwerdeführenden persönlich vorließe, ihre Beschwerden nochmals prüfte und sie einzeln beschied,

2) die Hauptbeschwerden, besonders ganzer Gemeinden, an Ort und Stelle untersuchte und nicht in der Stube, da bei Katasterarbeiten jeder Art alles auf Örtlichkeit ankommt und Stubenprüfungen hier so wenig Wert haben wie bei Strom-, Wegbau-, Bergwerks-, Forstrevisionen;

3) endlich, daß sie auf diese Arbeiten die dazu nachgelassenen acht Tage (§ 176) verwende und sie nicht in dem kurzen Zeitraum einer einzigen Sitzung zusammendränge.

V. Der in dem arnsbergischen Regierungsbezirke angenommene Durchschnittspreis des Roggens ist 1 Taler 17 Sgr. pro Berliner Scheffel. Aus welchen Elementen er sich bilden mag, ist mir unbekannt. Er soll auf einer sechzigjährigen Fraktion von 1821 aufwärts beruhen.

Diese Periode gibt aber wegen der vielen Kriegs- und Mißjahre ein durchaus falsches Resultat, denn nach dem gedruckten Münsterschen Kappensaatregister hat in dieser Periode der Roggenpreis 18mal die Höhe von 10 Talern das Münstersche Malter erreicht, nämlich anno 1761, 1762, 1771, 1793, 1794, 1799, 1800, 1801, 1802, 1803, 1804, 1805, 1806, 1811, 1812, 1816, 1817, 1818.

Hingegen in der Periode anno 1701—1760 nur zweimal, und zwar anno 1740, 1760, in welchem Jahr bereits die Münzzerrüttung wirkte, die anno 1761 den Roggenpreis auf 30 Taler steigerte.

Noch scheint unter den Katasteroffizianten die Meinung zu herrschen, als beschränke sich der Zweck ihrer Arbeiten auf gleichmäßige Verteilung der bestehenden Steuerquoten der in einen Katasterverband gesetzten Gemeinden unter sie und die einzelnen Steuerpflichtigen. Es käme also weniger auf absolute Wahrheit der Reinerträge als auf einen idealen proportionalen Maßstab an, nach dem alle Steuerpflichtigen behandelt würden, und hiermit rechtfertigen sie ihre übertriebenen und unwahren Reinerträge, nach denen allerdings alle Steuersätze über dem gesetzlichen Maximum der 20 % erscheinen.

Diese Ansicht ist aber durchaus falsch. Sie ist gegen die Instruktion, die Vorschriften enthält zur Ausmittlung eines wahrheitsgemäßen, wirklichen Reinertrags, nicht eines idealen.

Das Kataster ist ein Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit. Es trifft für ein Menschenalter den Wohlstand des Einzelnen der Provinz, es bestimmt das Beitragsverhältnis der Provinzen untereinander. Übersteuerung tötet, mäßige Besteuerung belebt den Ackerbau.

Die Landstände als Grundeigentümer und gesetzmäßige Organe der Provinz (Edikt d.d. Berlin, 5. Juni 1823<sup>4</sup>) sind eigens dazu berufen, auf den Gang des Katastergeschäftes, auf die Beobachtung der Instruktion d.d. 12. Februar 1822 zu wachen, daher ist ihre Mitwissenschaft von dem Gang der Katasterarbeiten wesentlich. Sie wird nicht erlangt durch die fragmentarische Bekanntschaft mit den den Einzelnen betreffenden Steuererträgen und kann es nur werden durch Beiordnung einiger ständischer Mitglieder zu der nach § 11 gebildeten Katasterkommission.

<sup>4</sup> Das „Allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände“ (s. Bd. VI Nr. 619 Anm. 1).

## DER 1. WESTFÄLISCHE PROVINZIALLANDTAG

Die Bestimmung dieser Mitglieder ist, Kenntnis zu nehmen von dem Gange der Katasterarbeiten, seiner Übereinstimmung mit der Instruktion, dem Verfahren bei den Reklamationen und Teilnahme an ihrer Prüfung. Auf eine solche Beiordnung von ständischen Mitgliedern bei der Katasterkommission wäre also anzutragen; sie ist notwendig, der gesetzlichen Bestimmung der Stände angemessen und mit der früheren sich sehr nützlich bewährt habenden Verfassung der westfälischen und insbesondere der cleve-märkischen Stände übereinstimmend.

45. Stein an Hövel

Cappenberg, 1. Oktober 1826

Von und zur Mühlensches Archiv zu Merlsheim (Kr. Höxter), v. Hövel I, 6; Ausfertigung (eigenhändig).

*Meldet seine gute Rückkehr aus Herbeck. Eine Einladung Vinckes nach Ickern. Rheinschiffahrt und Zollfragen.*

Ich bin glücklich nach einem bei Herrn Landrat Hiltrop<sup>1</sup> eingenommenen copiosen Diner gestern abend hier angekommen und eile, Ew. Hochwohlgeboren und Ihren Damens meinen lebhaftesten Dank abzustatten für die wohlwollende und gütige Aufnahme; hier fand ich eine Einladung auf den 3. m.c. nach Ickern<sup>2</sup>, die mir wegen der Ankunft meiner Tochter, so ich heute oder morgen erwarte, zu einer andern Zeit angenehmer wäre; unterdessen bedarf ich einer Unterredung mit dem Herrn O[ber]p[räsidenten] v. Vincke.

In der Anlage übersende ich Ew. Hochwohlgeboren die Ein- und Ausfuhrlisten; die Objekte, wobei man retorsionsweise die schützenden Zollsätze bis zu der Höhe eines Verbotes treiben könnte, habe ich unterstrichen<sup>3</sup>.

Alle andern Getreidearten usw.	199 000 Sch.
Getreide und Spelz	6 000
Rohes Kupfer [?]	3 960 Ct.
Butter	7 847 Ct.
Brennöle	22 912 Ct.
Käse	6 200 Stück
Ochsen	685
Schweine	31 000
Kälber, Schafe usw.	10 972
Steinkohlen	290 000.

<sup>1</sup> Friedrich Wilhelm Thomas Hiltrop (1761–1833), aus alter Dortmunder Familie, seit 1817 Landrat in Dortmund.

<sup>2</sup> Besetzung an der Emscher unweit Mengede (heute Stadtgebiet Castrop-Rauxel), die zum Heiratsgut der Gattin Vinckes gehörte. Wie aus Vinckes Tagebüchern hervorgeht, folgte Stein der Einladung. Vincke notiert unter dem 3. Okt. 1826: „erst um 1 der allein eingeladene M[inister] Stein, so daß zum Bereden der Landtagssache wenig Zeit blieb – doch alles glücklich ...“

<sup>3</sup> Vgl. dazu Nr. 86 (1. Abs.).